

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8223 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

A. Problem

Die von Wasser- und Bodenverbänden vielfach praktizierten rückwirkenden Satzungsänderungen sind nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 26. Januar 1998 mit dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) nicht vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Änderung dieser Vorschrift vor, die die Voraussetzungen regelt, unter denen Wasser- und Bodenverbände Satzungsänderungen vornehmen können.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8223 – unverändert
anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Franz Obermeier
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Franz Obermeier

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8223 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Nach Erlass des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Jahr 1991 gingen Rechtsprechung und Rechtspraxis wie bereits unter dem davor geltenden Recht davon aus, dass Wasser- und Bodenverbände Satzungen auch rückwirkend ändern können, soweit im Einzelfall – entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung von Normen – eine Rückwirkung zulässig war. Das OVG Lüneburg hat diese Frage jedoch mit Urteil vom 28. Januar 1998 negativ entschieden.

Mit dem Gesetzentwurf soll diesem Urteil zur Vereinbarkeit von rückwirkenden Satzungsänderungen mit dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG Rechnung getragen werden.

III.

Der mitberatende **Innenausschuss** hat in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der mitberatende **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 77. Sitzung am 20. März 2002 den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der mitberatende **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 80. Sitzung am 20. März 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV.

Der federführende **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 89. Sitzung am 20. März 2002 den Gesetzentwurf abschließend behandelt.

Im Ausschuss bestand Konsens über die vorgesehene Gesetzesänderung.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8223 wurde einstimmig angenommen.

Berlin, den 20. März 2002

Franz Obermeier
Berichterstatter

